

8213 Neunkirch, 26. Oktober 2012

## **EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Sehr geehrte Stimmbürgerin  
Sehr geehrter Stimmbürger

Wir laden Sie ein, an der Gemeindeversammlung vom

**Freitag, 23. November 2012, 20.00 Uhr,  
in der Städtlihalle Neunkirch**

teilzunehmen.

### TRAKTANDEN

- 1. Revision der Verfassung der Gemeinde Neunkirch - Geschäftsprüfungskommission anstelle Rechnungsprüfungskommission**
- 2. Anstellung und Besoldung Schulleitung**
- 3. Revision des Besoldungsreglementes**
- 4. Landerwerb Schaffhauserstrasse**
- 5. Neubau Feuerwehrmagazin - Baukostenabrechnung**
- 6. Unterführung Gige-Langfeld - Baukostenabrechnung**
- 7. Voranschlag 2013**
- 8. Verschiedenes**

Bezüglich der Stimmberechtigung und der Stimmpflicht machen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam, insbesondere auf die obligatorische Teilnahme an der Einwohnergemeindeversammlung für alle Stimmberechtigten vom 18. bis zum 65. Altersjahr. Wer diese Pflicht ohne Entschuldigung versäumt, hat drei Franken zu bezahlen.

Entschuldigungen sind unter Angabe der Gründe bis spätestens am dritten Tage nach der Versammlung bei der Gemeinderatskanzlei anzubringen, unter gleichzeitiger Rückgabe des Stimmrechts-Ausweises.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Freundliche Grüsse

### **Gemeinderat Neunkirch**

Der Präsident:



Franz Ebnöther

Die Schreiberin:



Uschi Kurz

## **Traktandum 1 –**

### **Teilrevision der Verfassung der Einwohnergemeinde Neunkirch betreffend Einführung einer Geschäftsprüfungskommission GPK anstelle einer Rechnungsprüfungskommission RPK**

#### **Ausgangslage**

An der Gemeindeversammlung vom 23. März 2012 wurde die geänderte Gemeindeverfassung deutlich mit 142 Ja zu 27 Nein angenommen. Unter anderem wurde bei Art. 4 „An der Urne werden gewählt“ unter lit. f die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) aufgenommen. Da der Einwohnerrat mit der Verfassungsänderung aufgehoben wurde, muss dieses Organ neu an der Urne gewählt werden.

Einem Antrag, die RPK durch eine Geschäftsprüfungskommission (GPK) zu ersetzen, wurde mit grossem Mehr zugestimmt. Der Gemeinderat hat den überwiesenen Antrag zur Kenntnis genommen und vom Vorprüfungsrecht gemäss Art. 38 Ziff. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 (GG) Gebrauch gemacht.

Zur Prüfung der Rechnung und des Budgets mit einem Gesamtvolumen von etwa 14 Millionen Franken ist Neunkirch mit einem kontinuierlichen und befähigten Rechnungsprüfungsorgan ausgestattet. Mit einer GPK werden die von der heutigen RPK teilweise wahrgenommenen Aufgaben weiterhin wahrgenommen und künftig noch verstärkt.

Die rechtlichen Grundlagen für die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission werden im Gemeindegesetz, Art. 66 bis 70 GG geregelt:

#### **Art. 66**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied muss in der Gemeinde stimmberechtigt sein; bei Organisation mit Einwohnerrat müssen mindestens zwei Mitglieder dem Rat angehören.

<sup>2</sup> Sie wird durch die Gemeindeversammlung, den Einwohnerrat oder an der Urne gewählt.

#### **Art. 67**

Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- a) sie prüft die Rechnungsführung der Gemeinde und ihrer unselbständigen Anstalten; sie kann dem Gemeinderat zusätzliche Revisionen durch Fachpersonen beantragen;
- b) sie prüft, ob der Voranschlag den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen entspricht.

#### **Art. 68**

<sup>1</sup> Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Rechnungsprüfungskommission Einsicht in Akten der Gemeinde nehmen.

<sup>2</sup> Die Organe der Gemeinde sind verpflichtet, der Rechnungsprüfungskommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskunft zu erteilen.

#### **Art. 69**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat Bericht. Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnung und des Voranschlags.

Mängel der Rechnungsführung sowie eine gesetzwidrige Verwendung öffentlicher Mittel sind im Bericht an die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat festzuhalten.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission nehmen an den Gemeindeversammlungen beziehungsweise den Sitzungen des Einwohnerrates, an denen die Rechnung beziehungsweise der

Voranschlag behandelt werden, mit beratender Stimme teil. Der Kommission steht das Recht der Antragstellung zu.

<sup>3</sup> Stellt die Rechnungsprüfungskommission Fehler oder Ordnungswidrigkeiten fest, teilt sie dies dem Gemeinderat mit. Werden diese nicht behoben, erstattet sie der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat und dem für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Departement Bericht.

<sup>4</sup> Bei erheblichen Mängeln, Pflichtverletzungen, Missständen oder strafbaren Handlungen erstattet die Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat sowie dem für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Departement unverzüglich Bericht.

#### **Art. 70**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverfassung kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine Geschäftsprüfungskommission vorsehen, der neben den Aufgaben gemäss Art. 67 ff. weitere, in der Gemeindeverfassung umschriebene, Aufgaben zukommen.

<sup>2</sup> Bei der Organisation mit Einwohnerrat bestimmt die Geschäftsordnung ihre weiteren Aufgaben.

#### **Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission GPK**

Wie auch schon die RPK ist die GPK ein ordentliches Organ der Gemeinde, jedoch kein Vollzugsorgan und es besitzt demzufolge auch keine selbständigen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse. Sie kann deshalb auch im Namen der Gemeinde keine Rechtsgeschäfte abschliessen. Das kantonale Gemeindegesetz verweist in Art. 70 auf die Gemeindeverfassung, welche anstelle einer RPK eine GPK vorsehen kann.

Die Aufgaben können in der Verfassung festgehalten werden. Diese können beispielsweise im Nachprüfen, Analysieren und Beurteilen von Sachgeschäften bestehen. Im Rahmen der materiellen Prüfung sind dies die Verifizierung der Vertretungsbefugnisse bei Fremdmittelaufnahmen und anderen Rechtsgeschäften sowie das Verschaffen einer Übersicht, wie die Gemeinde mit Verbänden und anderen Organisationen verflochten ist (z. B. Darlehen und Beteiligungen) und welche Eventualverpflichtungen daraus entstehen.

Nebst der formellen und materiellen Haushaltskontrolle hat die GPK auch die politische Prüfung vorzunehmen. Darunter fallen sämtliche Anträge auf Beschlüsse, die finanzielle Folgen für die Gemeinde bewirken. Dabei muss nicht die Zweckmässigkeit überprüft werden, sondern die GPK kann sich lediglich auf die wirtschaftlichen Auswirkungen konzentrieren, wobei sich die sachlich/technische und die wirtschaftliche Lösung des Problems in der Praxis kaum abgrenzen lassen.

#### **Anforderungsprofil für ein Mitglied der GPK mit externer Kontrollstelle**

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass ein GPK-Mitglied die gleiche Eignung wie ein RPK-Mitglied aufweisen muss. Zusätzlich wird jedoch eine vertiefte Kenntnis der politischen Abläufe vorausgesetzt, was die Suche nach Mitgliedern nicht vereinfacht. Dafür wird wiederum die Transparenz der politischen Geschäfte zwischen Gemeinderat und Einwohnergemeinde und im Weiteren die Sicherheit bei der Entscheidungsfindung erhöht.

#### **Mitgliederzahl der GPK**

Die Mitgliederzahl einer GPK richtet sich nicht nur nach der Einwohnerzahl der Gemeinde sowie nach der Anzahl der prüfenswerten Geschäfte, sondern auch nach den zur Verfügung stehenden Personalressourcen. Als Referenzgrössen können hier die Gemeinden Beringen und Wilchingen herangezogen werden. Beringen führt mit 3'600 Einwohnern und 13 Einwohnerräten eine vierköpfige GPK und Wilchingen mit 1'800 Einwohnern eine dreiköpfige GPK.

Nebst den Folgerungen aus den vorstehenden Vergleichswerten und auch um eine genügend abgestützte politische Sicherheit zu gewährleisten, sollte die GPK aus drei Mitgliedern, wobei mindestens zwei in der Gemeinde Neunkirch stimmberechtigt sein müssen, bestehen.

### **Aufgaben- und Anforderung einer externen Kontrollstelle**

Die Aufgaben der externen Kontrollstelle werden in groben Zügen wie folgt definiert: Die Prüfungen lehnen sich an die Prüfungsstandards der Treuhand-Kammer Schweiz an. Im Auftrag der GPK werden Teilbereiche der Jahresrechnung der Gemeinde Neunkirch, bestehend aus der Laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung und der Bestandesrechnung sowie den Fonds und Spezialfinanzierungen geprüft. Dabei werden in einem von der Kontrollstelle, der GPK und dem Finanzreferat festgelegten Mehrjahresprüfplan die Schwerpunkte der jährlichen Prüfungen geregelt. Damit werden in einem Mehrjahresturnus alle relevanten Bereiche kontrolliert.

Die GPK wird den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung über wesentliche Erkenntnisse aus den Prüfungsarbeiten informieren, es werden Empfehlungen abgegeben sowie Verbesserungsvorschläge zu Schwachstellen und Mängeln aufgezeigt. Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnung und des Voranschlags.

### **Kosten und Auswirkungen**

#### *Kostenvergleich RPK zu GPK*

Die Pauschalentschädigung für die vier RPK-Mitglieder beträgt gemäss Besoldungsreglement der Gemeinde Neunkirch pro Jahr Fr. 3'500.00.

Die Entschädigung für die Mitglieder einer neuen GPK wird nicht höher sein als die der RPK, demzufolge sind keine Mehrkosten gegenüber der bisherigen RPK zu erwarten. Die Entschädigung für die externe Kontrollstelle beträgt gemäss Budget 2013 Fr. 10'000.00.

#### *Auswirkungen*

Damit eine GPK auf Anfang 2013 eingesetzt werden kann, müssen zwingend die Verfassung der Einwohnergemeinde sowie das Besoldungsreglement, Art. 4 angepasst werden. Der bisherige Art. 16 der Gemeindeverfassung ist so zu revidieren, dass einerseits die Mitgliederzahl der GPK und andererseits deren Aufgaben geregelt werden.

---

## **Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Neunkirch**

### **Änderung vom 23. November 2012**

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

I.

Die Verfassung der Einwohnergemeinde Neunkirch wird wie folgt geändert:

II.

#### Art. 3 lit. b

b) die Geschäftsprüfungskommission

Art. 4 lit. f

f) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

#### **4. Geschäftsprüfungskommission**

Art. 16 Abs. 1

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wovon mindestens zwei in der Gemeinde stimmberechtigt sein müssen.

Art. 16 Abs. 2

Neben den Aufgaben gemäss Art. 67 bis 69 Gemeindegesetz (GG) obliegt der Geschäftsprüfungskommission die Prüfung der Rechtmässigkeit der Aufgabenerfüllung durch den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung. Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht über ihre Prüfungstätigkeit.

Art. 16 Abs. 3

Die Geschäftsprüfungskommission hat den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates zu respektieren und darf nicht auf rechtmässige Entscheide und das pflichtgemässe Ermessen des Gemeinderates Einfluss nehmen.

III.

Die Verfassungsänderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Sie ist zu veröffentlichen und in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

#### **Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:**

Die Revision der Gemeindeverfassung vom 28. Juni 2002 mit den beschlossenen Änderungen wird genehmigt.

## **Traktandum 2 –**

### **Anstellung und Besoldung Schulleitung**

#### **Ausgangslage**

Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 19. Juni 2009 wird die Funktion der Schulleitung bis anhin mit einem Pensum von 18 Entlastungslektionen geregelt, was einem Schulleiterpensum von 60% entspricht.

Nachdem die Schulleitervorlage in der Kantonalen Abstimmung verworfen wurde, ist es nun vollumfänglich Sache der Gemeinden, die Schulleitungen weiterzuführen und auszubauen.

Der Gemeinderat hat sich einstimmig für die Fortführung der Schulleitung ausgesprochen und möchte diese auch weiterhin schrittweise ausbauen. In seinen Erwägungen geht er insbesondere von folgenden Überlegungen aus:

- Die Schulleitervorlage wurde wohl kantonal verworfen, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Neunkirch hingegen haben der Vorlage mehrheitlich zugestimmt.
- Die Schulleiterorganisation der Schule Neunkirch hat sich etabliert und bewährt. Sie benötigt zum Ausbau der Führungsaufgabe gemäss anerkannten Bemessungsgrundlagen eine Erhöhung auf ein 90%-Pensum.
- Die Alternative zu einer Schulleitung wäre ein Weg zurück zu einer Schulvorsteherschaft, die logischerweise aber wesentliche Änderungen im Organisationsstatut der Schule Neunkirch bringen würde. Beispielsweise würde eine Schulbehörde wieder vermehrt auf der operativen Ebene tätig und die Bemühungen über ein Jahrzehnt hin zu einer modernen Schulform wären umsonst gewesen.
- Beinahe alle Gemeinden des Klettgaus haben bereits Schulleitungen oder sind daran, diese zu bestätigen und pensenmässig wesentlich auszubauen.
- Die Lehrerschaft begrüsst eine Schulleitung sehr und es ist davon auszugehen, dass inskünftig gute LehrerInnen tendenziell eine Anstellung an einer Schule mit Schulleitung bevorzugen werden.

#### **Erwägungen**

Die Schulleitung wird im Rahmen des neuen Stellenbeschriebs für die operative Führung in den folgenden Hauptbereichen gegenüber der Schulbehörde verantwortlich:

1. Pädagogische Führung
2. Personalführung
3. Organisatorische und administrative Führung
4. Finanzielle Führung

Die Schulleiter-Stelle wird neu als Verwaltungsstelle geführt und nicht mehr über Entlastungslektionen entschädigt. Die Schulleiter werden damit zu Gemeindeangestellten, die Besoldung erfolgt nach dem Besoldungsreglement der Gemeinde Neunkirch.

Das Gesamtpensum der Schulleitung wird von bisher 60 % auf 90 % erhöht, was ca. 1'700 Netto-Arbeitsstunden pro Jahr entspricht.

Die Stelle des Schulleiters bzw. der Schulleiterin wird in das Besoldungsreglement unter Besoldungsklassen 16 bis 20 aufgenommen.

Die heutigen Stelleninhaber der Schulleitung werden im Sinne der Besitzstandswahrung zu den aktuellen Salären übernommen. Eine neue Schulleitungsbesetzung ist aufgrund der bevorstehenden Pensionierung von Mathias Beyeler absehbar.

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:**

Das Pensum der Schulleitung wird von bisher 18 Entlastungslektionen auf 90 Stellenprozente gemäss Besoldungsreglement der Gemeinde Neunkirch erhöht. Die Änderung tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

***Traktandum 3 –***

**Revision des Besoldungsreglements**

**Ausgangslage**

Die Änderung der Anstellung der Schulleitung und der unter Traktandum 1 beantragten Einführung einer Geschäftsprüfungskommission erfordern eine Anpassung des Besoldungsreglements vom 1. Januar 2005. Zusätzlich sind Änderungen bei den Funktionären sowie die Streichung der Entschädigung der Feuerwehrkommissionsmitglieder notwendig, da diese entfallen oder anderweitig entschädigt werden.

---

**Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Neunkirch**

**Änderung vom 23. November 2012**

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Das Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Neunkirch wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3

Die in diesem Reglement festgesetzten Besoldungen und Zulagen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von *109.5 Punkten* (Indexbasis Mai 2000).

Art. 2

Die Jahresgrundbesoldungen der vollamtlichen Arbeitnehmer werden im Rahmen der folgenden Klassen festgesetzt:

Besoldungsklasse	Fr.		Fr.
1	38'142	bis	53'625
2	39'624	bis	55'744
3	41'171	bis	57'967
4	42'848	bis	60'333
5	44'629	bis	62'881
6	46'566	bis	65'598
7	48'594	bis	68'523
8	50'778	bis	71'591
9	53'105	bis	74'880
10	55'614	bis	78'429
11	58'266	bis	82'212
12	61'100	bis	86'268
13	64'155	bis	90'649
14	67'418	bis	95'264
15	70'980	bis	100'152
16	74'711	bis	105'313
17	78'754	bis	110'825
18	82'940	bis	116'649
19	87'464	bis	122'811
20	92'196	bis	129'350

Art. 4

**Geschäftsprüfungskommission**

Pauschal für alle drei Mitglieder pro Jahr Fr. 3'500.00

**Funktionäre**

Bibliothekar inkl. Stellvertretung pro Jahr pauschal Fr. 6'000.00

Bibliothekar Schule pro Jahr Fr. 6'500.00

*Friedensrichter aufgehoben*

*Friedensrichter Stellvertretung aufgehoben*

Gemeindefähnrich pro Einsatz Fr. 100.00

Museumsverwalter pro Jahr pauschal Fr. 5'000.00

Polizeistundenkontrolleur pro Jahr Fr. 3'000.00

*Weibel-Stv. aufgehoben*

**Feuerwehr aufgehoben**

Bademeister gemäss Anstellungsvertrag

Weibel und Stellvertreter gemäss Anstellungsvertrag

**Schulbehörde/Schule**

*Materialverwalter Primarschule aufgehoben*

*Materialverwalter Orientierungsschule aufgehoben*

*Stundenplaner aufgehoben*

*Schulleitung aufgehoben*



Art. 12

Die vollamtlichen Arbeitnehmer werden innerhalb folgender Besoldungsklassen eingereiht.

Gemeindeschreiber	16 – 20
Finanzverwalter	16 – 20
<i>Schulleiter</i>	16 – 20
Steuerbeamter	15 – 18
Verwaltungsangestellter	8 – 12
Forstverwalter	15 – 18
Forstwartvorarbeiter	12 – 15
Forstwart	9 – 12
Waldarbeiter	8 – 10
Bauamtsleiter	11 – 14
Bauamtsmitarbeiter	8 – 12
Pedell	9 – 12
Heimleitung	15 – 18
Küchenchef	11 – 14
Dipl. Pflegepersonal	12 – 14
Pflegepersonal	1 – 11
Leitung Hausdienst	8 – 11
Hausdienstangestellte	1 – 7

Die Reglementsänderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Sie ist zu veröffentlichen und in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:**

Die Revision des Besoldungsreglements vom 1. Januar 2005 mit den beschlossenen Änderungen wird genehmigt.

***Traktandum 4 –***

**Landerwerb Schaffhauserstrasse**

Landkauf an der Schaffhauserstrasse zwischen der Landwirtschaftsliegenschaft Beugger und der Gewerbeliegenschaft Baugeschäft Graf AG, GB Nr. 795 und 3119

**Ausgangslage**

Der aktuelle Besitzer der Grundstücke GB Nr. 795 (4'664 m<sup>2</sup>) und GB Nr. 3119 (4'376 m<sup>2</sup>) an der Schaffhauserstrasse zwischen den Liegenschaften Beugger und Baugeschäft Graf, Herr Carl Stähle, Neunkirch, beabsichtigt diese beiden Landstücke in der Gewerbezone als gesamte Einheit zu verkaufen. Im Moment werden sie mit einer unteren Verkaufsmitte von Fr. 100.00/m<sup>2</sup> angeboten. Die Gemeinde Neunkirch könnte also das Land zu diesem Preis direkt vom jetzigen Besitzer Carl Stähle erwerben.

Verschiedene Interessenten meldeten sich bereits telefonisch bei der Gemeinde um zu klären, welche baulichen Bedingungen bei diesen Grundstücken aktuell sind.

In diesen Gesprächen stellte sich heraus, dass diese Interessenten das gesamte Grundstück als Einheit von ca. 10'000 m<sup>2</sup> kaufen und beispielsweise mit einer Hundepension oder einer speziellen Tierarztpraxis für Pferde mit angrenzender Pferdekoppel überbauen möchten.

### **Erwägungen**

Es ist auch für die Gemeinde Neunkirch stets prüfenswert, wenn Landerwerbungen möglich werden. Die Einwohnergemeinde Neunkirch besitzt zurzeit kein bebaubares Gewerbeland. Im vorliegenden Fall geht es um eine grössere zusammenhängende Fläche von Gewerbeland an der Schaffhauserstrasse, die von der Gemeinde gekauft, in kleinere Bauparzellen geteilt und mit Werkleitungen und einer Strasse erschlossen werden könnte.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass es sinnvoll ist, diese grosse Bauparzelle durch mehrere Kleingewerbebetriebe bebauen zu lassen. Der haushälterische Umgang mit Bauland und die optimale Überbauung einer solchen Parzelle stehen für ihn im Vordergrund.

Für die Gemeinde sollten der Grundstückerwerb und der anschliessende Verkauf erlösneutral bleiben. Als Eigentümerin könnte die Gemeinde die einzelnen Käufer aussuchen und somit verhindern, dass sich problematische Betriebe ansiedeln.

Nach der Erschliessung dürfte der Quadratmeter auf ca. Fr. 120.00 (Indexpreis 2012) zu stehen kommen. Dieser Preis entspricht in etwa den heutigen Preisen in Beringen, übrige Klettgauer Gemeinden liegen darunter (Hallau z. B. 75.00 bis 85.00 Fr./m<sup>2</sup>).

### **Finanzierung**

Unmittelbar liesse sich der Kauf aus bestehenden flüssigen Mitteln finanzieren. In Berücksichtigung der Budgetierung 2013 und der mittelfristigen Finanzplanung zeigt die Mittelflussrechnung jedoch, dass eine Darlehensaufnahme – bedingt durch diesen Landerwerb - in den nächsten ein bis zwei Jahren notwendig werden könnte. Die damit erfolgende jährliche Zinsbelastung kann mit ca. 2 % veranschlagt werden, d. h. die laufende Rechnung wird nach der Darlehensaufnahme mit ca. Fr 20'000.00 zusätzlich belastet. Diese Kosten können – sofern es die Marktsituation erlaubt - beim Landverkauf miteinkalkuliert werden.

### **Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:**

Der Kauf der beiden Gewerbelandparzellen GB Nr. 795 (4'664 m<sup>2</sup>) und GB Nr. 3119 (4'376 m<sup>2</sup>) an der Schaffhauserstrasse zum Preis von Fr. 100.00/m<sup>2</sup> wird genehmigt.

## **Traktandum 5 –**

### **Neubau Feuerwehrmagazin - Baukostenabrechnung**

#### **Ausgangslage**

Am 14. April 2010 haben der Einwohnerrat und am 18. Juni 2010 die Gemeindeversammlung einem Kredit von Fr. 1'380'000.00 für den Neubau eines Feuerwehrmagazins im Muzell zugestimmt. Die Arbeiten wurden in den Jahren 2011 und 2012 ausgeführt und abgeschlossen.

Wir informieren Sie hiermit über die Kosten des Neubauprojektes:

#### **Kostenzusammenstellung:**

	<i>Kredit</i>	<i>Baukosten (inkl. Mwst.)</i>
Bewilligter Baukredit (EWR 14.04.2010 und GV 18.06.2010)	Fr. 1'380'000.00	
Baukosten		
- Gebäude	Fr. 1'109'863.10	
- Umgebung	Fr. 202'927.80	
- Baunebenkosten	Fr. 25'953.70	
- Ausstattung	<u>Fr. 39'873.00</u>	
Total	Fr. 1'378'617.60	Fr. 1'378'617.60
Minderkosten gegenüber bewilligtem Kredit	- Fr. 1'382.40	

Mit Minderkosten von Fr. 1'382.40 bei einem bewilligten Baukredit von Fr. 1'380'000.00 kann von einer Ziellandung gesprochen werden.

#### **Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:**

Die Baukostenabrechnung für den Neubau des Feuerwehrmagazins "Muzell" mit Kosten von Fr. 1'378'612.60 inkl. Mwst. wird genehmigt.

## **Traktandum 6 –**

### **Unterführung Gige-Langfeld - Baukostenabrechnung**

#### **Ausgangslage**

Die Gemeindeversammlung vom 29. November 2002 genehmigte einen Kredit von Fr. 500'000 als Gemeindeanteil für die Erstellung einer Unterführung vom Quartier Gige zum Gebiet Langfeld. Hauptzweck für dieses Projekt war die Erstellung einer direkten Verbindung zwischen den

beiden Werken der Hidrostal AG, welche seit der Betriebsaufnahme im Gebäude der ehemaligen Steinzeugfabrik nur auf dem Umweg über den Bahnübergang kleiner Letten, Verzweigung Klettgauerplatz zur Langfeldstrasse möglich war. Aus verschiedenen Gründen konnte das Projekt, an dem sich die Hidrostal AG ebenfalls mit Fr. 500'000 beteiligt hätte, während Jahren nicht realisiert werden.

Erst 2008 lag ein baubewilligtes Projekt vor, welches durch die grösseren Dimensionen und die eingetretene Teuerung aber wesentlich teurer geworden war. Die Schätzung der Gesamtkosten belief sich auf Fr. 1'900'000.00. Die Firma Hidrostal war bereit, sich mit Fr. 1'000'000.00 an diesen Kosten zu beteiligen, für die Gemeinde ging es also um einen Zusatzkredit von Fr. 400'000 zu den bereits bewilligten Fr. 500'000 von 2002. Dieser Zusatzkredit wurde von der Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2008 gutgeheissen.

### Erwägungen

Die Unterführung wurde 2009/2010 gebaut und im Mai 2010 eingeweiht. Verschiedene Abschlussarbeiten waren zu dieser Zeit noch nicht erledigt und zogen sich noch bis 2012 hin (Vermessung, Abschluss DB und Ingenieur).

### Kostenzusammenstellung:

	<i>Kredit</i>	<i>Baukosten (inkl. Mwst.)</i>
Bewilligter Baukredit (GV 29.11.2002)	Fr. 500'000.00	
Bewilligter Zusatzkredit (GV 04.12.2008)	Fr. 400'000.00	
Kostenbeteiligung Hidrostal	Fr. 1'000'000.00	
Baukosten total		Fr. 1'910'363.65
<b>Baukosten, Gemeindeanteil</b>	-	<b>Fr. 910'363.65</b>
Mehrkosten gegenüber bewilligtem Kredit	Fr. 10'363.65	

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Fr. 1'910'363.65. Daran hat die Firma Hidrostal Fr. 1'000'000.00 bezahlt. Für die Gemeinde Neunkirch verbleibt der Betrag von Fr. 910'363.65. Der Kredit wurde um Fr. 10'363.65 überzogen.

### Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Die Baukostenabrechnung für das Projekt Unterführung Gige-Langfeld mit einem Gesamtaufwand von Fr. 1'910'363.65 inkl. Mwst. bzw. einem Gemeindeanteil von Fr. 910'363.65 inkl. Mwst. wird genehmigt.